

## § 2

**Einsatz von Leitern für Haushaltswirtschaft  
und von Haushaltsbearbeitern**

(1) In zentralen staatlichen Organen, in Fachorganen der örtlichen Räte, in Städten, großen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie in Staatlichen Einrichtungen sind Leiter für Haushaltswirtschaft zu berufen. Sie sind verantwortlich für die Haushaltsplanung, Rechnungsführung und Finanzkontrolle.

(2) In Fachorganen der örtlichen Räte, in Gemeinden sowie in zentralen und örtlichen staatlichen Einrichtungen, die nur über ein geringes Haushaltsvolumen verfügen, kann für die Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung ein Haushaltsbearbeiter eingesetzt bzw. ein Mitarbeiter damit beauftragt werden (nachfolgend Leiter für Haushaltswirtschaft genannt).

**Verantwortung, Vollmachten und Pflichten  
des Leiters für Haushaltswirtschaft**

## § 3

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, des Ministerrates und der Rechtsvorschriften durchzuführen. Dabei hat der Leiter für Haushaltswirtschaft im gesamtgesellschaftlichen Interesse und im Auftrage des Leiters des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung die Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin, des Haushaltsrechts und der Ordnung bei der Verwaltung des Volkseigentums konsequent wahrzunehmen.

(2) Mit der Haushaltsplanung, Rechnungsführung und Finanzkontrolle hat der Leiter für Haushaltswirtschaft aktiv dazu beizutragen, daß mit geringstem Aufwand an materiellen und finanziellen Fonds hohe Leistungen erzielt werden. Auf der Grundlage einer exakten Abrechnung über die Erfüllung des Haushaltsplanes sowie im Ergebnis von Analysen und Kontrollen bereitet der Leiter für Haushaltswirtschaft Entscheidungen für seinen Leiter zur Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Einnahmen, zum effektiven Einsatz staatlicher Mittel, zur Senkung des Verwaltungsaufwandes sowie zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin bei der Durchführung des Haushaltsplanes vor.

(3) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat eine ordnungsgemäße und wahrheitsgetreue sowie vollständige Abrechnung über die Erfüllung des Haushaltsplanes auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu gewährleisten. Er ist verantwortlich für die Haushalts- und Verwahrgeldrechnung und für weitere Teilgebiete von Rechnungsführung und Statistik entsprechend der von seinem Leiter festgelegten Aufgabenstellung.

(4) Der Leiter für Haushaltswirtschaft trägt die Verantwortung für die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung und legt sie seinem Leiter zur Bestätigung vor. Er bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Dokumente zur Jahreshaushaltsrechnung sowie der aus Rechnungsführung und Statistik entwickelten staatlichen Berichterstattungen seines Verantwortungsbereiches.

## § 4

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft untersteht unmittelbar dem Leiter des zentralen staatlichen Organs, des Fachorgans des örtlichen Rates bzw. der staatlichen Einrichtung und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) In den zweigspezifischen Regelungen gemäß § 17 kann festgelegt werden, daß der Leiter für Haushaltswirtschaft einem Stellvertreter des Leiters des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung unterstellt wird. Dadurch dürfen

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. August 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik - Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen - (GBl. I Nr. 30 S. 333) und die Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21).

die Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Leiters für Haushaltswirtschaft nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Städten und in Gemeinden untersteht der Leiter für Haushaltswirtschaft dem Bürgermeister, in Gemeindeverbänden dem Vorsitzenden des Rates des Gemeindeverbandes.

(4) Für den Leiter für Haushaltswirtschaft ist ein ständiger Stellvertreter einzusetzen, der bei Abwesenheit des Leiters für Haushaltswirtschaft alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen hat.

(5) Der Leiter für Haushaltswirtschaft ist zu den Dienstberatungen des Leiters hinzuzuziehen, dem er unterstellt ist.

(6) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat das Recht, in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung, unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, mündliche oder schriftliche Erklärungen oder Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

(7) Sofern dem zentralen staatlichen Organ oder dem Fachorgan des örtlichen Rates staatliche Einrichtungen nachgeordnet sind, hat der Leiter für Haushaltswirtschaft das Recht, in diesen staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft Untersuchungen, durchzuführen, Auskünfte zu verlangen bzw. Analysen anzufordern. Bei Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungsführung, insbesondere bei der Erfassung und Nachweisführung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie von Grund- und Arbeitsmitteln, gegen die Gewährleistung der Sicherheit beim Umgang mit Bargeld und anderen Werten unterbreitet er seinem Leiter Entscheidungsvorschläge für die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes. Er hat seinen Leiter zu informieren, wenn Auflagen nicht durchgeführt werden.

(8) Der Leiter für Haushaltswirtschaft ist innerhalb des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung für die Anleitung aller Leiter und Mitarbeiter verantwortlich, denen auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft Befugnisse, insbesondere auf der Grundlage der Kassenordnung des Staatshaushaltes<sup>2</sup>, übertragen worden sind.

(9) Der Leiter für Haushaltswirtschaft darf keine Funktionen ausüben, die mit der unmittelbaren Verwaltung von Grundmitteln, Material, Bargeld oder Wertvordrucken verbunden sind. Er ist nicht berechtigt, selbst Aufträge oder Bestellungen über Lieferungen und Leistungen zu erteilen. Für Gemeinden bzw. staatliche Einrichtungen mit weniger als 5 Beschäftigten können durch den Bürgermeister bzw. den Leiter des Fachorgans andere Festlegungen bei Wahrung der notwendigen Ordnung und Sicherheit getroffen werden, soweit dazu nicht zweigspezifische Regelungen gemäß § 17 erlassen wurden.

**Aufgaben bei der Ausarbeitung  
des Haushaltsplanes und seiner Durchführung**

## § 5

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan den Entwurf des Haushaltsplanes, einschließlich der Berechnungen und Begründungen der Planansätze, auszuarbeiten und seinem Leiter vorzulegen. Er arbeitet dabei eng mit den Leitern der anderen Fachbereiche zusammen.

(2) Bei der Ausarbeitung des Haushaltsplanes hat der Leiter für Haushaltswirtschaft zu sichern, daß

- die staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen für die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes eingehalten werden,
- alle dem Staat zustehenden Einnahmen voll erfaßt und in den Plan aufgenommen werden,

<sup>2</sup> z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik - Kassenordnung des Staatshaushaltes - (GBl. I Nr. 36 S. 341).